

10 Jul

Sammlung
Königl. Preuß. Gesetze
und
Vorschriften
für die
recheliche Verwaltung des Pfarramtes.

Erstes Heft.
Ueber Aufgebot und Trauung.

Erfurt, 1820.
Bei Johann Carl Müller.

Vu
XI

Friedrich

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.



Sammlung

der

K
Königl. Preuss. Gesetze.

über

Aufgebot und Trauung,

für evangelische Prediger des Herzogthums
Sachsen.

Cons.-Rath Radeckesche
Sammlung.



Erfurt, 1820,

bei Johann Carl Müller.



1793

1793

Rechnung über die

1793

Stückel und Strauß

der Verwaltung des

1793



1793



V o r w o r t.

An Fleiß im Sammeln, an Sorgfalt im Zusammenstellen hat es der Herausgeber dieser Sammlung nicht fehlen lassen.

Daß noch manche Fragen zur Beantwortung übrig bleiben; ist nicht zu leugnen. Sie sind aber durch das Gesetz nicht beantwortet. Mehr, als die Gesetzgebung entschieden hat, kann die Schrift nicht gewähren, die nicht urtheilen, nicht Vorschläge thun, sondern nur das positive aufstellen will.

Nicht ohne Nutzen wird die Herausgabe dieser Sammlung sein; den Herren Predigern manches zeitraubende Nachschlagen, und manche bedeutende Ausgabe für die Anschaffung der Gesetzbücher, ersparen.

Findet diese Schrift Beifall so wird ihr demnächst eine

Sammlung der gesetzlichen Vorschriften für das rechtliche Verhalten des Pfarrers bei Taufen und Beerdigungen etc. folgen.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Nachweisung der Gesetzbücher oder
Sammlungen aus denen die an-
geführten Vorschriften gezogen
sind

Seite

Erste Abtheilung.

Von den Ebehindernissen und
den Erfordernissen einer gülti-
gen Ehe.

I. Verwandtschaft.

- | | | | | |
|----------------------|---|---|---|---|
| 1) Verbotene Grade | . | . | . | 4 |
| 2) Dispensable Grade | . | . | . | 5 |
| 3) Erlaubte Grade | . | . | . | 6 |

II. Adoption

III. Vormundschaft

	Seite
IV. Eine andere Ehe	
1) die noch fortbauert	7
2) die aufgehoben ist	7
A. Nachweisung der Trauung der früheren Ehe	7
B. Nachweisung der Abfindung der hevormundeten Kinder einer früheren Ehe	9
C. wie lange mit der anderweis ten Verheirathung zu war ten ist	10
V. Verbrechen	12
VI. Ungleichheit des Standes	13
VII. Verschiedenheit der Reli gion	14
VIII. Alter	14
IX. Mangel der Einwilligung	
1) der heirathenden Personen	15
2) der Verwandten	
A. wessen Einwilligung erfors derlich ist	
a) bei des Vaters Lebzeiten	16
b) nach des Vaters Tode	18
B. in welchen Fällen die Einwilli gung entbehret werden kann	20
C. wie die ohne Grund vers sagte Einwilligung ergänzet werden kann	21
3) des Staates	
A. bei Militär, Personen und	

	Seite
Militärpflichtigen	22
B. bei Civil-Officianten	25
C. bei Geistlichen und Schul- beamten	27
Anhang	
Von geschwiderigen Ehen	28

Zweite Abtheilung.

Von der Vollziehung einer voll-
gültigen Ehe. I

Erster Abschnitt. II

Von dem Aufgebote	30
I. Wo dasselbe geschehen muß	30
II. Was vor dem Aufgebote zu beobachten ist	40
III. Wie das Aufgebot gesche- hen muß	40
IV. Bestimmungen über Un- terlassungen des Aufge- botes	41
1) nach erlangter Dispensation	41
2) ohne eingeholte Dispensation	44
V. Wie lange das Aufgebot gültige Kraft behält	45

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einspruch	46
-----------------------------	----



	Seite
I. Wegen eines ätern förmlichen Ehegelöbnisses . . .	46
II. Wegen einer, unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung . . .	48
III. Wegen eines andern Ehehindernisses . . .	49

Dritter Abschnitt.

Von der Trauung.

I. Welchem Pfarrer die Trauung zu kommt . . .	49
II. Was der Pfarrer vor der Trauung zu beobachten hat . . .	53
III. Was bei der Trauung zu beobachten ist . . .	55
IV. Von den Kosten der Trauung . . .	56

Anhang.

Von der Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch . . .	58
---	----

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe zur linken Hand.

I. Begriff . . .	61
II. Erfordernisse derselben . . .	61
III. Vollziehung derselben . . .	62
IV. Verwandlung derselben in eine vollgültige Ehe. . .	64

Berlin und Halle 1804. — 88. Fol. 6 Bände
und 1 Bändchen, welche die Verordnungen
des Königs, des Kurfürsten, des
Landesparlamentes, des Landraths, des
Landesoberamtes, des Landesgerichtes,
des Landesrathes, des Landesconsistoriums,
des Landescollegiums, des Landes
oder allgemeinen Landrathes, des
Landesoberamtes, des Landesgerichtes,
des Landesrathes, des Landesconsistoriums,
des Landescollegiums, des Landes

Nachweisung

der

Gesetzbücher und Sammlungen,
aus denen die angeführten Vor-
schriften gezogen sind.

**Allgemeines Landrecht für die Preussischen
Staaten. Neue Ausgabe. Berlin 1804.
4 Theile. 8.**

**Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen
Staaten. Neue Ausgabe. Berlin
1804. 8.**

**Corpus constitutionum Marchicarum,
oder Königl. Preussl. und Kurf. Brandenburgl.
in der Kur- und Mark Brandenburg, auch
incorporirten Ländern, publicirte und ergänz-
ene Verordnungen, Edicta, Mandata, Res-
cripta, von Seiten Friedrich des I. bis 1736.**



Berlin und Halle 1736 — 55. Fol. 6 Theile mit 4 Fortsetzungen, welche die Verordnungen bis zum J. 1750. enthalten.

Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum, oder allgemeine Edictensammlung. Berlin 1751 — 1806. Fol.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußl. Staaten. Berlin 1810. u. f. J. 4.

Amtsblatt der Königl. Preußl. Regierung zu Merseburg. Merseburg 1816. u. f. J. 4.

Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preußl. Staaten. Berlin und Halle 1795 — 1804. 18 Bde. 8.

Neues Archiv der Preußl. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin 1800 — 1806. 4 Bde. 8.

Allgemeine juristische Monatschrift für die Preußl. Staaten, herausgegeben von Mathis. Berlin 1805 — 1809. 9 Bde. 8.

Paalzows Handbuch für practische Rechtsgelehrte in den Preußl. Staaten. Zweite Ausgabe. Berlin 1816 — 1817. 4 Theile. 8.

Das mehrmals angeführte Militär = Kirchen = Reglement vom 28. März 1811. findet sich in der Gesetzsammlung v. J. 1811. St. 14. S. 170. ff. unter Nr. 31.

Die ebenfalls oft erwähnte Dienst = Instruction für die Provinzial = Consistorien vom 23. Oct. 1817. ist enthalten in der Gesetzsammlung v. J. 1817. St. 15. S. 237. ff. unter Nr. 438., und dem Inhalte nach in dem Amtsblatte v. J. 1817. St. 51. S. 645. ff. unter Nr. 287.



Erste Abtheilung

Von den Ehehindernissen und den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

I. Verwandtschaft.

1) verbotene Grade.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 1 §. 3.
Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

ib. §. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

ib. §. 5. Stief- oder Schwieger-Ältern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen. — §. 6. Diese Eheverbote

(S. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger- Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

ib. S. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (S. 3 — 6.) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt, von wem sie will, mit rechtlicher Wirkung Statt.

2) dispensable Grade.

ib. S. 8. Wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen. (d. h. des Provinzial-Consistorii. Siehe Dienst-Instruction für die Prov. Consist. v. 23. Oct. 1817. S. 2. 10.) — S. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

ib. Anh. S. 62. Ehen zwischen dem einen Ehegatten und denen, mit einem andern Vater oder Mutter vor dieser Ehe erzeugten unehelichen Kindern des Andern, gehören in der

Regel zu den verbotenen. In außerordentlichen Fällen muß die Dispensation beim Oberhaupte des Staats nachgesucht werden.

3) erlaubte Grade.

ib. §. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

II. Adoption

ib. §. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

III. Vormundschaft.

ib. §. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlenen verhehlichen. — §. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlenen bloß zu einem, mit keiner

fortwährenden Administration verbundenen, einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieß Eheverbot nicht zu deuten.

IV. eine andere Ehe,

1) die noch fortdauert.

ib. §. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

2) die aufgehoben ist.

A. Nachweisung der Trennung der früheren Ehe.

ib. §. 17. Wer zur zweiten und ferneren Ehe schreiten will, muß die Trennung der lezt vorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.

Wer sich wegen seiner Wiederverheirathung an den Pfarrer wendet, hat demselben vor der Proclamation entweder a) einen förmlichen Todtenschein des angeblich verstorbenen Ehegatten oder b) ein mit dem Älteste der Rechtskraft versehenes Ehescheidungs = Erkenntniß, oder c) ein Erkenntniß über etwa erfolgte

Todes = Erklärung, vorzuzeigen. Wer die erforderlichen Bescheinigungen oder Erkenntnisse nicht beizubringen vermag, den muß der Pfarrer an dessen gewöhnliche Civil = Obrigkeit verweisen. s. Amtsbl. 1817. S. 545. Nr. 8. Diese Verordnung gründet sich

ad h) auf A. L. N. Th. 2. Tit. 1. §. 731. Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen U. erfolgt von dem Zeitpunkte an, da d. Scheidungsurteil die Rechtskraft erlangt hat.

ad c) auf l. c. §. 665. 666. Wird ein Ehegatte durch Urtheil und Recht für todt erklärt, so steht es dem andern Ehegatten frei, sich wieder zu verheirathen; und diese Ehe besteht, wenn auch der Verschollene wieder zurückkehrt. a)

a) Die Gesuche geschiedener Personen um Erlaubniß, sich anderweit zu verehelichen, finden nur Statt, wenn in dem Dissolutionsbescheide ein dießfalliges ausdrückliches Verbot enthalten ist, und gehören zum Ressort des Richters, der den Dissolutionsbescheid gegeben hat. s. Amtsbl. 1817 Nr. 25. S. 42. Diese Bestimmung beruhet auf A. L. N. Th. 2. Tit. 1. §. 736. 737. „Wenn bei dem Scheitungsprocesse sich Umstände offenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegats

B. Nachweisung der Abfindung der Bevormundeten Kinder aus einer früheren Ehe.

U. P. N. Th. 2. Tit. 1. §. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst sich selbst nicht vorstehen können; so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

ib. Anh. §. 89. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen.

„tea mit einer bestimmten andern Person, nach
„den Vorschriften §. 25. sqq. (s. unten sub
„V.), unzulässig machen; so muß diesem Ehe-
„gatten in dem Urtheil die anderweitige Ver-
„heirathung überhaupt, nur unter dem Vors-
„behalte einer besonders nachzusuchenden Er-
„laubnis, gestattet werden. Diese Erlaubniß
„muß aber von dem Richter, welcher die Schei-
„dung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als
„aus den Scheidungsacten nicht erhellet, daß
„die Person, welche der geschiedene Theil heir-
„rathen will, diejenige sei, auf welche das aus-
„geführte Eheverbot Anwendung findet.“

C. wie lange mit der anderweitigen Verheirathung zu warten ist.

ib. S. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständig oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer ferneren Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten. b)

ib. S. 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als Neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen. — ib. Anh. S. 64. Sucht die nach dem Tode ihres Mannes geschwängerte Wittwe, welche ihren angebllichen Schwängerer, vor Ablauf des neunmonatlichen Zeitraums nach dem Tode ihres Mannes, heirathen will, die Dispensation nach; so muß ihr diese unbedenklich ertheilt werden, insofern nur dem Kinde seine Ge-

b) Einer Wittwe, die sich aus der vorigen Ehe schwanger befindet, wird durch Rikt. des Justizdepartements v. 24. Nov. 1800. die Dispensation zur anderweitigen Verheirathung mit der Maßgabe ertheilt, daß dem Kinde seine Gerechtlame vorbehalten bleiben. s. Stengels Beitr. Bd. 12. S. 282. Paalzows Handb. Th. 2. S. 2.



rechtsame auf dem Fall vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen.

ib. §. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen bösslicher Verlassung getrennt worden; so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten.

ib. §. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe, oder geschiedenen Frau, die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der Neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen, und dem Urtheile der Sachverständigen, eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

ib. §. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf Dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

ib. §. 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von Sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

V. Verbrechen.

ib. §. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen. c) — §. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder sonst gekünstete Mißthelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

ib. §. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißthelligkeiten, in dem Scheidungspro-

c) Die Cabinetsordre v. 15. März 1803. setzt wegen Einschränkung der Allgemeinheit der gesetzlichen Vorschrift, A. L. R. Ehl. 2. Tit. I. §. 25. Folgendes fest: Wenn der schuldige Ehegatte um die Erlaubniß zur Verheirathung mit seinem Inhabler ansuchet, so müssen die Umstände von dem Provinzial-Consistorio summarisch untersucht werden; und wenn sich findet, daß durch die Dispensation der Immoralität mehr gehindert werden kann, als durch die Beharrung auf dem Verbote, so kann von dem Consistorio die Dispensation ertheilt werden. s. Eoicten Sammlung 1803. Nr. 10. S. 1439. Stengels Beitr. Bd. 17. S. 186. Neues Archiv Bd. 3. S. 24. cf. Amtsbl. 1817. Nr. 23. S. 42. und S. 649. Nr. 288.

cesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden; so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

ib. §. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgänge, Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen; so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten, und dessen Inhalter, eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

VI. Ungleichheit des Standes.

ib. §. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen. — §. 31. Zum höhern Bürgerstande werden hier gerechnet, alle öffentlichen Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen;) Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Ach-

tung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

ib. S. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelligen (S. 30.) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß Drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen. — S. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich vor Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch; so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

VII. Verschiedenheit der Religion.

ib. S. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

VIII. Alter.

ib. S. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weib-

lichen Geschlechtes vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen. — *ib.* Anh. S. 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann Statt, wenn das vor mundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Curanden ungeachtet, für zuträglich hält, und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem N. P. R. Th. 2. Tit. 1. S. 990. innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem 18ten Jahre widerrufen werden kann. cf. *Edictensamml.* 1796. Nr. 85. S. 619. *Paalzow's Handb.* Th. 2. S. 5.

IX. Mangel der Einwilligung.

1) der heirathenden Personen.

ib. S. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich. — S. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig. — S. 40. Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, soweit hebt ein

folcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf; wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

2) der Verwandten.

A. wessen Einwilligung erforderlich ist,

a) bei des Vaters Lebzeiten.

ib. S. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen. —

S. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, und Töchter, die über 25 Jahr alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

ib. S. 47. Wer an Kindes Statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Hei-

Heirath nur der Genehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat. d)

ib. S. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen. — A. L. N. Th. 2. Tit. 2. S. 758. Bei der Verheirathung des Pflegekindes ist des Pflegevaters, und nicht der leiblichen Aeltern Einwilligung erforderlich. e)

d) Das Ript. des Justizministerii v. 10. Jan. 1803. verordnet: Wenn Kinder, welche von Andern adoptirt sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirende Aeltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind; so müssen die Letztern, insoweit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der die adoptirt gewesenen Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden. S. Neues Archiv Bd. 3. S. 26, Paalzows Handb. Th. 2. S. 6.

e) Uneheliche Kinder bedürfen zu ihrer Verheirathung der Einwilligung des Vaters nicht, außer

b) nach des Vaters Tode.

ib. §. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig. f)

wenn sie durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden sind. — Das Erstere folgt aus A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 644. „Uneheliche Kinder stoben nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft.“ — Das Letztere gründet sich auf §. 596. l. c. „Wenn ein Schwängerer die Geschwächte heirathet, so erlangt das aus dem unehelichen Beischnafschle erzeugte Kind, eben dadurch, in allen durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.“ — Uebrigens kommt bei unehelichen Kindern der oben aufgeführte §. 48. Tit. 1. Th. 2. in Anwendung. Zunächst ist also die Einwilligung der Mutter erforderlich.

d) Bei großjährigen vaterlosen Waisen ist zwar der Pfarrer nicht verbunden, die Einwilligung der Mutter beibringen zu lassen, da die Ehe durch Ermangelung ihres Consensus nicht ungültig wird; indessen behalten sie die Pflicht, den mütterlichen Consens nachzusuchen, da nach §. 1000. Tit. 1. Th. 2. die Mutter ein,

ib. §. 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden. — §. 51. Unter mehreren Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben. — §. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

ib. §. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

ib. §. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen. g)

2 *

nach des Vaters Tode, ohne ihre Einwilligung heirathendes, minder, oder großjähriges Kind, auf die Hälfte des Pforttheils enterben kann.

g) Nach dem Circulare des Ober-Consistorii zu Berlin v. 17. Nov. 1803 sollen die Prediger, vor dem Aufgebot und der Trauung minderjähriger Personen, sich den schriftlichen Consens des vormundschaftlichen Gerichts, von dem Vormunde vorzeigen lassen S. Edictensammlung. 1803. Nr. 60. S. 1929.

ib. S. 55. Was vorstehend (S. 49 — 54.) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

B. in welchen Fällen die Einwilligung entbehrt werden kann.

ib. S. 56. Steht derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

ib. S. 57. Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

Gesuche wegen Admission zum Eide, daß die Aeltern todt sind, oder in die vorhabende Ehe einwilligen, sind bei den geistlichen Obern anzubringen. S. Amtsbl. 1817. Nr. 25. S. 42. und S. 649. Nr. 288.

C. wie die ohne Grund versagte Einwilligung ergänzt werden kann.

N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45. sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

ib. §. 68. Wenn Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern; so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

ib. §. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret ersetzt werden. — §. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

ib. §. 71. Eben dazu ist derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beistritt des Vormundes oder der Verwandten, untersagt worden.

ib. §. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundschaflichen Gerichts den Ausschlag.

3) des Staates,

A. bei Militärpersonen und Militärpflichtigen.

ib. §. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heirathen. — Anh. §. 65. siehe die Circular-Verordnung, das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betr., vom 1. Sept. 1798. — Hier ist Folgendes verordnet:

Der Consens zur Verheirathung der Officiere soll nicht eher ertheilt werden, bis durch ein gerichtliches Attest dargethan worden, daß die Einkünfte von dem Vermögen des Officiers oder seiner Braut nicht unter 600 Thaler jährlich betragen, oder daß wenigstens die jährlichen Zuschüsse der Aeltern und Verwandten eine solche Summe ausmachen. Dieser Ausfuß muß jedoch gerichtlich versichert werden. Compagnie-Chefs sind von den Nachweisungen des Vermögens befreiet, jedoch



aber gehalten ihre künftigen Frauen in die Officiers = Wittwen = Casse einzukaufen. Auch sollen Heirathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung, oder gar mit Maitressen, nicht Statt finden. S. Edictensamml. 1798. Nr. 61. S. 1702. Nr. 66. S. 1715. Paalzow's Handb. Th. 2. S. 5.

U. P. R. Th. 2. Tit. 1. §. 35. Bei Unterofficieren, Soldaten, und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

Männzpersonen welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, bedürfen bei Verheirathungen nur dann eines Regiments = Consenses, wenn sie noch bei dem stehenden Heere oder den Stämmen der Landwehr = Regimentern eingestellt, nicht aber, wenn sie bereits zur Kriegs = Reserve entlassen oder von den Landwehr = Regimentern beurlaubt worden sind. Siehe Amtsbl. 1816. S. 84. Nr. 54.

Wenn Cantonisten, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich verheirathen wollen, so soll ihnen solches, ohne daß es fernerhin der (nach Amtsbl. 1816,

§. 84. Nr. 54. erforderlich gewesen) besondern Erlaubniß, von Seiten des General-Commandos der Provinz und der betreffenden Regierung, bedarf, gestattet werden. Siehe Amtsbl. 1819. S. 83. Nr. 26.

Jedoch ist der Geisliche, welcher den Act der Trauung vollzieht, verpflichtet, sowohl den Cantonisten, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, als auch allen noch im Alter der Militärverpflichtung befindlichen Individuen, bei der Verheirathung jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihre Verheirathung keineswegs einen besondern Anspruch auf Befreiung von der Militärdienst-Verbindlichkeit für sie begründen könne, daß ein jeder sich erst Verheirathende, in Rücksicht seiner Militär-Verhältnisse, fortdauernd als unverehlicht werde betrachtet werden, daß daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch bei dem Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats

zu sorgen hätten. Siehe Amtsbl. 1816. S. 84. Nr. 54. und 1819. S. 83. Nr. 26.

Wenn Eingeborne des hiesigen Regierungsbezirks, die im Auslande leben, und noch nicht außer dem Alter vom 20sten bis 25sten Jahre sind, sich zum Aufgebote oder zur Trauung melden; so soll der Prediger der Ortspolizeibehörde auf dem kürzesten Wege davon Anzeige machen; welches auf dem Lande mittelst der Dorfgerichtspersonen geschehen kann. Verordn. d. Regier. z. Merseburg v. 2. Nov. 1819.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. S. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departements, fremde Officiere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

B. bei Etoll-Officianten

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. Anh. S. 70. Königl. Civil-Officianten müssen vor dem Aufgebote und der Trauung nachweisen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben. — Nach den Cabinettsordern v. 18. Oct. 1800. und v. 17. Juli 1816. muß das Gesuch um den Heiraths-Consens

bei dem Chef des dem Suchenden vorgesetzten Landes-Collegii oder sonstigen Departements durch den unmittelbaren Vorgesetzten desselben eingereicht werden, und in dem Gesuche muß eine bestimmte Erklärung abgegeben werden, mit welcher Summe der Impetrant seine künftige Gattin in die allgemeine Wittwencasse einkaufen wolle. Siehe Gesesamml. 1816. St. 18. Nr. 376. Amtsbl. 1816. S. 167. Nr. 117. und S. 412. Nr. 54. ingl. S. 429. — Nach der Declaration v. 3. Sept. 1817. soll jedoch den geringeren Civil-Officianten, namentlich den Accise-Bezdienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chaussee-Wärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Dienstentnahme haben, ingleichen denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Versorgungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, der Consens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft, gegen einen von den

zu Verheirathenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittve auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden. Siehe Gesesamml. 1817. S. 301. Nr. 451. Amtsbl. 1817. S. 618. Nr. 276.

C. bei Geistlichen und Schulbeamten.

Nach der Cabinetsordre v. 10. Dec. 1816. soll die Vorschrift der Cabinetsordre v. 17. Juli 1816., „daß jedem Civil-Officianten, „welcher den Heiraths-Consens nachsucht, „zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher „Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen wolle,“ auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden. Siehe Amtsbl. 1817. S. 100. Nr. 46.

Die Geistlichen und Schullehrer bringen ihre Gesuche um den Consens zu ihrer Verheirathung bei dem Chef-Präsidenten der Regierung an; ausgenommen die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität ent-

lassen, müssen den Consens bei dem Oberpräsidenten der Provinz, als Präsidenten des Consistorii, nachsuchen. Siehe Ministerial-Berfügung v. 13. Sept. 1819. im Amtsbl. 1819. S. 441. h)

A n h a n g.

Von gesetzwidrigen Ehen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 953. Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können, heißen nichtig. — §. 950. Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt. — §. 951. Viel-

h) Die Vorschrift A. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 161. „Untertanen (d. h. Erbunterthanen) „sind bei ihrer vorhabenden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden“ ist aufgehoben durch §. 5. der Verordnung v. 18. Jan. 1819. betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den vormals Königl. Sächs. Landestheilen: „Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung die gutherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.“ Siehe Gesetzsamml. 1819. S. 21. Nr. 512.

mehr muß er, sobald dieselben zu seiner Kenntniß gelangen, die Verbundenen von Amteswegen trennen, und einen fisciſchen Bedienten anweiſen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen. — S. 946. Soll die nichtige Ehe nach gehobenem Hinderniſſe zur Gültigkeit gelangen, ſo muß ſie auf die in den Geſetzen vorgeſchriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden.

ib. S. 934. Ehen, welchen zwar von Anfang an geſetzliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, die aber doch in der Folge, durch Hebung dieſer Hinderniſſe, verbindliche Kraft erlangen können, werden ungültig genannt. — S. 973. Ungültige Ehen können nur auf das Anrufen deſſenigen, welcher das Ehehinderniß zu rügen nach den Geſetzen berechtigt iſt, als nichtig aufgehoben werden. — S. 975. Wird das Ehehinderniß in der Folge gehoben, ſo muß angenommen werden, daß die Ehe von Anfang an gültig geweſen ſei. — S. 976. Iſt das Ehehinderniß von dem, welcher dazu berechtigt iſt, innerhalb der durch die Geſetze beſtimmten Friſt nicht gerügt worden, ſo wird daſſelbe für gehoben angeſehen.

Zweite Abtheilung

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 136.

Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.

ib. §. 138. Das Aufgebot muß vor der Trauung hergehen.

Erster Abschnitt.

Von dem Aufgebote.

I. wo dasselbe geschehen muß,

ib. §. 139. Das Aufgebot muß in beider Verlobten Parochie geschehen.

Wer zur Parochie gehöre.

U. P. R. Eb. 2. Tit. 11. §. 237. Derjenige District, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

ib. §. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt. (d. h. zur Parochialkirche seiner Religionspartei.) — §. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet. i)

i) Zur Erläuterung dieser Bestimmungen dienen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Eb. I. Tit. 2. §. 9. Der ordentliche persönliche Gerichtsstand wird noch nicht durch den bloßen Aufenthalt, sondern nur dadurch begründet, daß Jemand an einem Orte seinen beständigen Wohnsitz aufzuschlagen hat — §. 10. Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen oder Thatfachen geäußert werden. — §. 11. Für eine solt

ib. S. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

ib. S. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

ib. S. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines Jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet. —

S. 266. Bei Trauungen u. andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an Einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

ib. S. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen, von den Aeltern, in dessen Glau-

bens-

Die stillschweigende Aeußerung ist es zu achten, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft.

bensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

ib. S. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält. — Anh. S. 127. Auch beim unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme Statt.

ib. S. 276 Eben das gilt von Handwerksgefelln und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

ib. S. 278. Sämmtliche zum Militärstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. — S. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militär = Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind. — In der Cabinetsordre v. 21. Dec. 1786. ist des Militär = Consistorial = Reglements vom 15. Juli 1759. Hauptst. 2. Abschn. 1. S. 3. dahin erklärt worden, daß zu den Garnisongemeinen gerechnet werden sollen, alle in der Garnison befindliche Personen vom Kriegsetat, alle wirkliche Soldaten, sie seien Officiere oder Gemeine; desgleichen die Domestiken der Militärperso-



nen; ferner alle beurlaubte und abgedankte Soldaten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen haben. Siehe Stengels Beitr. Bd. 11. S. 257. Paalzow's Handb. Th. 2. S. 627. — Das Militär = Kirchen = Reglement vom 28. März. 1811., welches an die Stelle des im J. 1711. zuerst gegebenen und im J. 1750. erneuerten Militär = Consistorial = Reglements getreten ist, setzt Folgendes fest: IV. 2. Zu einer Militär = Gemeinde gehören alle, bei den einem jeden Prediger (d. i. Militärprediger) angewiesenen Regimentern und Bataillons, wirklich dienstthuende Officiere und Soldaten; so wie überhaupt alles dasjenige, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird; ferner die Frauen und Kinder, so lange die Letztern sich in dem väterlichen Hause aufhalten; auch bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsch befindlichen Truppen die Dienstboten. Im Frieden hingegen gehören die Letztern zu der Civil = Gemeinde des Orts = und Pfarr = Bezirks, in welchem die Herrschaften wohnen.

IV. 3. Dimittirte Officiere und Soldaten nebst ihren Frauen und Kindern gehören von dem Tage der Verabschiedung an, so wie

auch Officier- und Soldaten- Wittwen und Waisen, zu der Civil-Gemeine ihres Aufenthaltsortes. IV. 4. Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeine ihres Feldpredigers; wenn solche aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den Ihrigen zu der Gemeine ihres Wohnorts. Soldaten, welche im Frieden als Augmentations-Mannschaften oder als Krümper ins Canton entlassen sind, und diejenigen wirklichen oder Train-Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens von Seiten des Canton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung sammt den Ihrigen zu der Gemeine des Civil-Predigers ihres Aufenthaltsortes. IV. 7. Da der Militärprediger verbunden ist, die ihm angewiesene Gemeine überall im Felde zu begleiten, so folgt daraus von selbst, daß Alles, so davon in den Garnisonen zurückbleibt, während seiner Abwesenheit nicht mehr seine Gemeine ist, sondern zu der Gemeine der Civil-Prediger gehört.

—



U. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titular-Räthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen. — §. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören. — §. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben. — §. 286. Insofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit. — §. 287. Sind gewisse innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemption allen Bewohnern zu Statten. — §. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen. — Anh. §. 128. Sie können daher die geistlichen

Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen. k) — S. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen. — S. 290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgebot in der Kirche, wohin sein Wohnort gehört, veranstalten

ib. §. 141. Wer noch nicht ein Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich auf-

k) Beschränkt sind die Exemtionen von der Parochie durch das Militär, Kirchen-Reglement IV. 12: Es steht den Militärpredigern nicht weiter frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, es mögen Militär, oder Civil, Personen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeinde eines Militärpredigers zu verrichten.

hält, muß auch in der Kirche seines vormal-
gen Wohnorts aufgeboten werden. 1)

ib. S. 143. Auch ein Fremder, der in
Königlichen Landen getraut seyn will, muß
sich in der Parochie seiner Heimath aufbieten
lassen. — S. 144. Kann er dieß nicht be-
werkstelligen, so muß er durch gerichtliche
oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen,
daß an dem Orte seiner Heimath kein Ehe-
hinderniß wider ihn bekannt sey. — Anh.
S. 68. Bei den neu angekommenen Coloni-
sten, die sich noch kein Jahr in den Königli-

1) Die Bestimmung des S. 142. „Gesinde,
„welches noch nirgend einen festen Wohnsitz
„aufgeschlagen hat, muß sich außer seiner ge-
„genwärtigen Parochie, auch an dem Orte
„seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit
„seiner Entfernung von demselben aufbieten
„lassen“ ist aufgehoben durch die Verordnung
wegen des öffentlichen Aufgebots des Gesindes
v. 16. März 1818 „Das Gesinde soll in
„der demselben durch A. L. R. Th. 2. Tit. II.
„§. 275 zugewiesenen Parochie, und im Fall
„es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte
„sich noch nicht Ein Jahr befunden hat, nach
„Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. I. §. 141.
„auch an demjenigen Orte, wo es sich das
„letzte Jahr aufgehalten hat, proclamirt wer-
„den“ S. Gesetzsamml. 1818. S. 20. Nr.
463. Amtsbl. 1818. S. 361. Nr. 269.

hen Staaten aufgehalten haben, genüget der Eid, daß sie noch unverehlicht sind, und daß ihnen auch kein sonstiges Ehehinderniß bekannt sey. — §. 145. Hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten; so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Pfarochie, so wie bei Eingebornen, hinreichend. — Anh. §. 69. Wie viel Zeit seit dem eigentlichen Etablissement verlaufen ist, kommt hierbei in keine Betrachtung.

Militär-Kirchen-Reglement v. 23. März 1811. V. A. 16. Alle zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen ohne Unterschied der Confession müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militärprediger proclamirt werden. v. Amtsbl. 1817. S. 46. Nr. 27. — ib. IV. 4. Auch die Beurlaubten müssen beim Staabe ihres Regiments proclamirt werden. — ib. V. A. 22. Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militärprediger ihm von den Auditeur, oder auch einem Civilgericht den Eid abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sey, und das gerichtliche Attest über die geschehene Vereidigung in seiner Kirchen-Registratur aufbewahren.

II. Was vor dem Aufgebote zu beobachten ist.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgebot verrichten soll, ein in beglaubter Form ausgefertigtes Ehegelöbniß (s. unten Abschn. 2. I.) nicht vorgezeigt; so muß derselbe nach obigen Vorschriften (Abtheil. 1.) Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

ib. §. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, so muß er um nähere Verhaltungsbefehle bei seinen Vorgesetzten anfragen. —

§. 148. Das Aufgebot behält inzwischen zwar seinen Fortgang; die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbescheidung ausgesetzt bleiben.

ib. §. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen; so soll er deßhalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden.

III. Wie das Aufgebot geschehen muß.

ib. §. 150. Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zur-

namens beider Theile, und der Aeltern der Braut geschehen.

ib. S. 151. Es muß Drei Sonntage hinter einander von der Kanzel verlesen werden.

Militär = Kirchen = Reglement V. A. 25.
Die Proclamationen (der Militär = Personen) geschehen an drei auf einander folgenden Sonntagen, von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militärische Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört.

IV. Bestimmungen über Unterlassung des Aufgebotes,

1) nach erlangter Dispensation.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. S. 152. Wer nur zweimal für dreimal aufgeboten seyn will, dem kann nach Bewandniß der Umstände, die dem Pfarrer der Braut vorgesezte Obrigkeit Dispensation dazu ertheilen. (Die Dispensation vom dritten Aufgebot ist bei der Regierung nachzusehen. S. Dienst = Instruction für die Provinzial = Consistorien v. 23.



Oct. 1817. J. 2. 10. Amtsbl. 1817. S. 649.
Nr. 288.)

ib. S. 153. Soll das Aufgebot nur ein-
für allemal geschehen, so muß die Dispensa-
tion bei Hofe gesucht werden (d. h. bei dem
Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten. S. Dienst-Instruc-
tion l. c. Amtsbl. l. c.).

Dispensation vom Aufgebot gegen Hand-
schlag an Eides Statt findet nicht Statt. S.
Amtsbl. 1817. Nr. 25. S. 42.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. Anh. S. 71. Wenn
der Bräutigam von der lutherischen oder
französischen Kirche die Dispensation vom
dreimaligen Aufgebot erhalten hat, so bedarf
es von Seiten der Braut keiner besondern
Dispensation. cf. Edictensamml. 1797. Nr. 7.
S. 923. Paalzow's Handb. Th. 2. S. 14.

ib. Anh. S. 72. Wegen Dispensation
beim Aufgebot eines militärischen Brautpaa-
res hat es bei den Vorschriften des Militär-
Consistorial-Reglements sein Bewenden. —
Das Mil. Conf. Regl. v. 15. Juli 1750 ver-
ordnet Folgendes: Das Brautpaar muß or-
entlich dreimal aufgeboden werden an drei
verschiedenen Sonntagen; es sey denn, daß
eine königliche oder Consistorial-Dispensa-

tion vorgezeigt werde, oder der Chef und Commandeur im äußersten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feldprediger gebe, es ohne Proclamation oder nach einmaliger Proclamation zu copuliren; außerdem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene dreimalige Proclamation geschehen. S. Contin. IV. Corp. const. March. de ao. 1750. Nr. 106. S. 248. Paalzow's Handb. Th. 2. S. 15. — Das Militär-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811 enthält hierüber sub V. A. 31. Folgendes: Die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen, ist nur in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden. (d. h. durch den Superintendenten, in dessen Diöces, bei der Regierung, in deren Bezirk, die dem Militärprediger zum Wohnort angewiesene Garnison liegt, oder bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. S. Militär-Kirchen-



Reglement L. 9. verglichen mit der Dienst-
Instruction für die Provinz. Consist. S. 2. 10.)

2) Ohne eingeholte Dispensation.

A. L. N. Th. 2. Tit. 1. S. 154. Die unter-
lassene Befolgung obiger Vorschriften wegen
des Aufgebots macht zwar die Ehe nicht un-
gültig; — S. 155. Die Parteien aber, und
der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet,
haben nach Maaßgabe der verschuldeten Un-
terlassung, und des daraus für irgend jeman-
den entstandenen Nachtheils, fiscoalische Geld-
oder Gefängnißstrafe verwirkt.

ib. S. 156. Auch die Strafe fällt weg,
wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trau-
ung beschleunigt werden mußte, und weder
bedenkliche Umstände vorwalteten, noch die
Verfügung der Vorgesetzten abgewartet wer-
den konnte. — S. 157. Ein gleiches findet
Statt, wenn der Bräutigam in Angelegen-
heiten des Staats eine langwierige oder ge-
fährliche Reise so schnell antreten muß, daß
zum Aufgebote oder zur Einholung der Dis-
pensation keine Zeit übrig ist.

V. Wie lange das Aufgebot gültige Kraft
behält.

Verordnung wegen näherer Bestimmung
des Zeitraums, binnen welchem, von dem
Sonntage des letzten Aufgebots verlobter
Personen an gerechnet, die Trauung derselben
geschehen solle, v. 14. Febr. 1804. Von
dem Sonntage des letzten Aufgebots an soll
die Trauung innerhalb eines Zeitraums von
Sechs Wochen geschehen. Nach Verlauf die-
ser Zeit soll das Aufgebot für unkräftig ge-
achtet werden, und von neuem geschehen.
Sollten jedoch Krankheiten, oder andere un-
vorherzusehende Hindernisse und Zufälle, einen
längern Aufschub der Trauung nothwendig
machen; so muß von den aufgeborenen Per-
sonen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei
dem Provinzial-Consistorio nachgesucht wer-
den. S. Edictensammlung 1804. Nr. 3. Neues
Archiv Bd. 3. S. 292. Mathis Monats-
schrift Bd. 1. S. 1. Paalzows Handb. Th.
2. S. 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Einspruch.

A. P. R. Th. 2. Tit. 1. §. 158. Wer Einspruch thun will, kann denselben nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

I. wegen eines älteren förmlichen Ehegelöbnisses.

ib. §. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehegelöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgebot und Trauung sofort inne halten. m)

Form eines gültigen Ehegelöbnisses.

ib. §. 82. Wenn aus einem Ehegelöbniße ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu

m) Die nähere Erörterung des gethanen Einspruchs gehört sodann vor den ordentlichen Richter des Beklagten. S. Aug. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 40. §. 1 — 12.

klagen, entspringen soll; so muß dasselbe gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario und Notario, geschlossen und niedergeschrieben werden. — §. 85. Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen

ib. §. 85. Bei der Aufnehmung des Ehegelöbnisses müssen die Parteien in Person gegenwärtig seyn. — §. 86. Wenn beide Theile sich nicht an Einem Orte befinden, so muß die Aufnehmung des Ehegelöbnisses an dem Aufenthaltsorte der Braut erfolgen. — §. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geschäft vollziehen. — §. 88. Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt; so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Beistande erscheinen.

ib. §. 89. Der Richter oder Justizcommissarius ist schuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen; ob vielleicht Ehehindernisse vorwalten.

ib. §. 91. Ehegelöbnisse, bei welchem die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten. —

§. 92. Wenn jedoch mit beider Theile Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist; so

finden zwischen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniße Statt. — Anh. §. 67. Wenn auch das Aufgebot nur ein- oder zweimal erfolgt ist, so ist demselben doch die Verbindlichkeit eines förmlichen Ehegelöbnißes beizulegen.

II. wegen einer unter dem Versprechen der Ehe erfolgten Schwängerung.

ib. §. 160. Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen; so muß dieser Klagegrund bei der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgebot oder die Trauung untersagt werden.

ib. §. 161. Entsteht darüber ein Proceß, so gehört dessen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angesprochene in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist. — §. 162. Erklärt sich der angesprochene Theil, die den Anspruch machende Person nicht heirathen; sondern allenfalls nur nach den Gesetzen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen; so muß er dieser Abfindung wegen
an:

annehmliche Sicherheit bestellen. — §. 163.
Sobald dieses geschehen ist, kann mit dem
fernern Aufgebote und der Trauung verfahren
werden.

III. wegen eines andern Ehehindernisses.

ib. §. 165. Wird dem Richter, vor der
Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht
bekannt gewesenes Ehehinderniß glaubhaft
angezeigt; so muß Aufgebot sowohl, als Trau-
ung untersagt werden. — §. 166. Die Auf-
hebung eines solchen Verbotes findet nicht
eher Statt, als bis das Hinderniß entweder
gehoben, oder durch Urtheil und Recht als un-
erheblich verworfen worden.

Dritter Abschnitt.

Von der Trauung.

I. welchem Pfarrer die Trauung zukommt.

A. L. R. Th. 2. Tit. 41. §. 435. Die
Trauung gebührt der Regel nach dem Pfar-
rer der Braut:

Das Ministerial-Rescript v. 25. Sept. 1819. giebt folgende nähere Bestimmungen über die Trauungen der weiblichen Dienstboten: 1. Wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgibt, so scheidet sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie aus. 2. Falls sie aber zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, so hört eben dadurch ihre bisherige Parochie auf, und ihr bisheriger Parochus hat keinen Anspruch auf die Trauung. 3. Wenn die Braut schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, so begründet sie eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie; folglich ist der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt. 4. Wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Aeltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit Statt findet, so ist der dasige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzusehen. Siehe Amtsbl. 1819. S. 484. Nr. 191.

A. P. R. Th. 2. Tit. 11 S. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformir-



ten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört; so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu. — Nach dem Reglement v. 8. Juni 1775. gebührt die Trauung solcher Personen, davon die eine zur deutsch-lutherischen und die andere zur französisch-reformirten Kirche gehört, ebenfalls dem Prediger des Bräutigams. Siehe Stengels Beitr. Bd. 2. S. 418. Paalzows Handb. Th. 2. S. 637. — Nach dem Confistorial-Rescript v. 10. Jan. 1788. wird den Brautleuten wenn beide katholisch sind, oder auch nur die Braut es ist, die Wahl des Predigers zur Trauung überlassen. Siehe Stengels Beitr. Bd. 2. S. 418. Paalzows Handb. Th. 2. S. 638.

N. L. K. Th. 2. Tit. 11. S. 437. Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit, so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen, und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekennet. — Diese Verordnung ist abgeändert im Militär-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811. sub V. A. 16. Dem Militärprediger steht das Recht zu, alle sich verheirathende Mitglieder seiner Gemeinde

ohne Unterschied der Confession, zu copuliren. n)

ib. S. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militärstande; so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprenkel der Bräutigam gehört. — S. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen; so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

A. P. R. Th. 2. Tit. 1. S. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig. — S. 170. Wer aber, um die Gesetze des Landes, unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, hat außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen gesetzwidrigen Ehe auch noch eine fiskalische Strafe von 10 bis 300 Thalern verwirkt.

n) Jedoch haben reformirte und römisch-katholische Mitglieder einer Militärgemeine das Recht, sich von einem Geistlichen ihrer Confession copuliren zu lassen. (s. unten sub IV.)

II. was der Pfarrer vor der Trauung zu beobachten hat.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. — §. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden; so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht wird mit der Cassation bestraft.

Militär-Kirchen-Reglement v. 28. März 1811. V. A. 26. Der Militärprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein

Schein von dem Prediger der Braut vorge-
wiesen worden, daß die Proclamation regula-
mäßig und ohne Einspruch geschehen. o)

— V. A. 27. Diese Vorzeigung des Pro-
clamationscheines der Braut bei dem Feld-
prediger ist jedoch bei Beurlaubten, welche zu
dem etatsmäßigen Stande der Truppen ge-
hörig, und zu ihrer Verheirathung den Cons-
sens des Regiments oder Bataillons bedür-
fen, die aber in andern Gemeinen wohnen,
nicht nöthig. Bei diesem ist es für die Be-
rechtigung eines andern Predigers zu der
Trauung hinreichend, wenn der Militärpredi-
ger unter dem Trauschein attestirt, daß das
Aufgebot beim Regiment geschehen, und die
Stofgebühren entrichtet worden; und bleibt
es dann dem copulirenden Civilprediger über-
lassen, sich die geschehene Proclamation der
Braut an ihrem Aufenthaltsorte nachweisen
zu lassen. — V. A. 28. Dasselbe gilt, wenn
der Bräutigam in einer andern Garnison
steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen

o) Dasselbe gilt auch von dem Civilprediger,
in Beziehung auf die Proclamation des
Bräutigams.

Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet.

III. was bei der Trauung zu beobachten ist.

N. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 167. Privatpersonen können bei der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

In denjenigen Landestheilen, wo die Magdeburgische Kirchenordnung gültig ist, dürfen die Prediger ohne Concession weder im Hause noch in der Advents- oder Fastenzeit trauen. Die Dispensation zur Hausrauung ist bei der Regierung, die Erlaubniß zur Trauung in der Advents- und Fastenzeit bei dem Consistorio nachzusuchen. Siehe Dienst-Instruction für die Provinz. Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 2. 10.

In dem ehemals Sächsischen Landestheilen bedarf es keiner Dispensation zur Hausrauung und zur Trauung in der Advents- und Fastenzeit, da nach der Cabinetsordre v. 9. Apr. 1819 in den ehemals Sächsischen Landestheilen in allen kirchlichen Dispensationsfällen, mithin auch bei Entscheidung der

Frage: ob es der Dispensation überhaupt bedürfe, und bei wem dieselbe nachzusuchen sey, lediglich die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, (Siehe Amtsbl. 1819. S. 274. Nr. 90.) und da hierüber die officiële Erläuterung gegeben worden ist, daß in den ehemals Sächsischen Landestheilen überall nur diejenigen Dispensationsfälle beibehalten sind, deren das allgemeine Landrecht Erwähnung thut.

Militär = Kirchen = Reglement V. A. 31.
Die Erlaubniß zur Hausstrauung ist nur in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlaubniß verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden.

IV, von den Kosten der Trauung u. s. w.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. S. 171. Die Kosten des Aufgebots, der Trauung und der Hochzeit, tragen beide Eheleute gemeinschaftlich; wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut

wohnt, unter der Classe, zu welcher sie gehört, hergebracht ist.

Von jeder Trauung sollen zur Unterstützung der ärmsten Hebammen, 3 gr., als der geringste Satz durch die Geistlichen erhoben werden. Siehe Amtsbl. 1817. S. 210. Nr. 128.

Militär-Kirchen Reglement V. A. 32. Von jedem in der Gemeinde eines Militärpredigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an denselben 1 thlr. 14 gr. Courant bezahlt; nämlich 6 gr. für die Proclamation, 1 thlr. für die Trauung und 8 gr. für den Küster. Eben so viel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proclamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militärgemeine sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo copuliren läßt. In Ansehung der Staats- und andern Officiere, ingleichen des Unterstaabs, sind die Stolgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae dem Militärprediger zu entrichten. — V. A. 16. Alle zu einer Militärgemeine gehörenden Personen ohne Unterschied der Confession, müssen ihrem Militärprediger für die Proclamation die Jura stolae entrichten. Wollen jedoch resor-

mirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militärgemeine sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Confession copuliren, oder zu diesem Act einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen, so können von ihnen auch die Traugebühren nicht gefordert werden. — IV. 4. Die Beurlaubten müssen für die Proclamation sowohl, wie für die Copulation, letztere mag beim Regiment geschehen oder nicht, ihrem Feldprediger die Jura stolae entrichten. Jedoch sind von der Entrichtung der Copulationsgebühren diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zu der Confession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen.

A n h a n g

Von Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch.

A. P. N. Th. 2. Tit. 11. S. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher

zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen u. deutlich und leserlich einzuschreiben. S. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

ib. S. 483. Bei Trauungen müssen die Vor- zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. — S. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormündern; so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

ib. S. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Pfarrochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. — S. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.



ib. S. 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Heirathen zc. dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen. — S. 499. Der gleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

Militär = Kirchen = Reglement V. A. 29. Wenn Beurlaubte in andern Gemeinen wohnen, als in der Garnison ihres Regiments, ingleichen wenn der Bräutigam in einer andern Garnison steht, als in der Garnison des Feldpredigers, und die Trauung von einem andern Prediger verrichtet wird; so werden dennoch die Namen des Brautpaars von dem Militärprediger in sein Trauungs-Register eingetragen. V. A. 16. Wenn reformirte oder römisch = katholische Mitglieder einer Militärgemeine sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession copuliren lassen, so muß der copulirende Prediger die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militär = Kirchenbuch anzeigen.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe zur linken Hand.

I. Begriff.

U. P. R. Th. 2. Tit. 1. §. 835. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloß darin, daß die Frau durch selbige nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Geseze einer wirklichen Ehefrau beilegen.

ib. §. 863. Die Frau erlangt weder den Namen, noch den Stand und Rang des Mannes, sondern behält diejenigen, welche sie vor der Ehe gehabt hat. — §. 864. War sie Wittwe, so muß sie ihren Geschlechtsnamen wieder annehmen. — §. 865. Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Titels und Wappens nicht bedienen.

II. Erfordernisse derselben.

1) allgemeine.

ib. §. 842. Alles, was die Schließung einer Ehe überhaupt hindert, das steht auch

einer Ehe zur linken Hand entgegen. — §. 843. Nur die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

ib. §. 844. Soweit zu einer vollgültigen Ehe die Einwilligung der Aeltern und Vormünder erfordert wird, ist dieselbe auch bei Ehen zur linken Hand nothwendig. — §. 845. Diese Einwilligung kann, wenn sie verweigert worden, von dem Richter niemals ergänzt werden.

2) Besondere.

ib. §. 836. Dergleichen Ehen sind in der Regel nicht zulässig; vielmehr erfordern sie allemal, wenn sie Statt finden sollen, die unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß.

ib. §. 846. Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus.

III. Vollziehung derselben.

ib. §. 855. Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, so wie bei einer vollgültigen Ehe, das Aufgebot vorangehen. — §. 856. Es ist jedoch hinreichend, wenn in Ansehung eines jeden Theils nur bekannt ge-

macht wird, daß derselbe eine eheliche Verbindung schließen wolle. — §. 857. Daß bei der Proclamation des Bräutigams der Name der Braut, oder bei dem Aufgebot der Braut der Name des Bräutigams genannt werde, ist nicht nothwendig.

ib. §. 858. Nach erhaltener Landesherrlicher Erlaubniß, müssen beide Eheile bei dem Landes = Justiz = Collegio der Provinz sich melden, und den unter ihnen geschlossenen Contract zur Bestätigung vorlegen. — §. 859. Zu diesem Contracte müssen sie sich vor dem Gerichte, oder einem Commissario desselben, persönlich bekennen, und die Festhaltung durch Handschlag angeloben.

ib. §. 860. Nach dieser geschenehen Verlautbarung muß die Ehe durch die wirkliche Trauung an die linke Hand vollzogen werden.

ib. §. 861. Bei Eintragung der erfolgten Copulation in das Kirchenbuch muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ehe zur linken Hand geschlossen worden.

IV. Verwandlung derselben in eine vollgültige Ehe.

ib. §. 909. Die Ehe zur linken Hand kann in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

ib. §. 910. Dazu wird die freie Einwilligung beider Theile, und wenn eine gänzliche Ungleichheit des Standes obwaltet, auch der Consens der nächsten Anverwandten erfordert. (§. 30 — 33. s. oben Abth. 1. VI.) — §. 911. Hatten die Aeltern des Mannes nur in eine Ehe zur linken Hand gewilligt, so ist zu deren Verwandlung in eine vollgültige Ehe ein nochmaliger Consens derselben notwendig. — §. 912. Ueberhaupt aber muß in allen Fällen die ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß hinzukommen.

ib. §. 914. Nach erfolgter Landesherrlicher Erlaubniß muß der Mann vor dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, oder einem Commissario desselben, persönlich erklären, daß er die Frau nunmehr für seine wirkliche Ehefrau erkenne, und ihr alle mit diesem Stande verbundenen Rechte einräume. — §. 915. Diese Erklärung muß die Frau, der Regel nach, in Person annehmen. — §. 916. Ihr muß

N a c h r i c h t,
welche ich nicht ungelesen zu lassen bitte.

Das seit Neujahr d. J. erscheinende
Wochenblatt für Prediger und
Schullehrer in der Preussischen
Monarchie

dürfte ungeachtet es den Herren Predigern
und Schullehrern von den meisten der Königl.
Regierungen durch die Amtsblätter zur An-
schaffung empfohlen worden ist, doch noch
nicht so hinreichend bekannt seyn, als es sei-
nes reichhaltigen, praktischen Inhalts wegen,
zu seyn verdient.

Daher halte ich es für Pflicht, diejenigen,
die diese Zeitschrift noch nicht kennen, mit
ihrem Werthe, durch hier folgende Inhalts-
Anzeige näher bekannt zu machen.

**Inhalt des Wochenblatts für Prediger
und Schullehrer. Nr. 1 bis 31.**

Nr. 1. Plan und Vorerinnerung in Be-
ziehung auf denselben. — Das Schulwesen
schreitet in dem Herzogthume Sachsen sehr

zum Bessern fort, v. W. — Gesang bei dem Schul-Convente, von W. — Fragen der Redaktion. — Der Geist unserer Zeit im Allgemeinen, und Insbesondere in Bezug auf Religion und Erziehung; von dem Redacteur. — Beförderungen. — Mannigfaltigkeiten. — Anzeige nützlicher Schriften. Amts-Kalender. v. W. — (Anzahl 107)

Nr. 2. Der Geist unserer Zeit *ic.* (Fortsetzung.) — Auszüge a. d. Briefen eines Geistlichen an einen Staatsmann über Tolernanz und Censur, Kirchenlehrerpflicht und Glaubensreformation. — Carcastisches Urtheil Luthers über die Hauptfordernisse eines Predigers seiner Zeit, v. W. — Nachahmungswürthes Beispiel. — Anzeige nützl. Schriften; Jugenderholungen, I. 1. 2.

Nr. 3. Der Geist unserer Zeit *ic.* (Fortsetzung.) — Auszüge a. d. Briefen *ic.* (Beschluß.) — Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeinden zu Dranienburg. — Anrede des Superintendenten zu * * an seine Synodalen bei Eröffnung der Synode im Sept. 1819. v. W. — Der Schulkandidat u. s. Examinatoren. — Aus dem Leben des Hofpredigers Lassenius. — (Anzahl 108)

Nr. 4. Ein Wort an die Synoden, v. M. — Idee zu einer allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen im Herzogthume Sachsen, vielleicht auch in ganz Preußen. — Bekanntmachung des Ober-Präsidii der Pros-

ving Sachsen. — Dienstbeförderungen und
Versetzungen. —

Nr. 5. Idee zu einer Schulordnung 2c.
(Fortsetzung.) — Fragen d. Redakt. —
Der Geist unserer Zeit 2c. (Fortsetzung.) —
Todesfälle. — Dienstbeförderungen 2c.

Nr. 6. Idee zu einer Schulordnung 2c.
(Fortsetzung.) — Schul-Bericht a. d. Reg.
Bez. Potsdam. — Verordnung d. Konsist. v.
Sachsen. — Der Geist unserer Zeit 2c.
(Fortsetzung.) — Mannigfaltigkeiten. — An-
zeige nützl. Schriften: Winke für deutsche
Prediger 2c; Heckers Amtsreden 2c.

Nr. 7. An die Freunde des Wochenblatts,
v. d. Redakt. — Der Geist unserer 2c. (Be-
schluß.) — Nachricht v. d. Einsturz, dem
Wiederaufbau u. d. Einweihung der Kirche
zu Düben, v. W. — Ueber Schullehrer-
Besoldungen. — Todesfälle. — Mannigfal-
tigkeiten.

Nr. 8. Preis = Aufgaben der
Redaktion: 1) Welche Bestimmungen
haben die Volksschulen, muß noch etwas von
denselben, oder noch etwas für dieselben
geschehen? 2) Wie soll der Unterricht in
der deutschen Sprache in unsern Volksschulen
betrieben werden, wenn er nicht nur den
freien Gebrauch unserer Muttersprache beför-
dern, sondern mehr noch als Bildungsmittel
dienen soll? 3) Hat die Kirchenscheu unse-
rer Generation in der That so sehr überhand

genommen, daß es einer Kirchencensur und Kirchenbuße, sie zu bekämpfen, bedarf? oder, welches sind die wahren und leichtesten Mittel zur Wiederbelebung der Religiosität und zur Vertreibung der Kirchenscheu? Für die beste Beantwortung einer jeden dieser Fragen hat die Redaktion einen Preis von 50 thlr. in Büchern ausgesetzt. — Schreiben eines Predigers im Herzogthum Sachsen an seinen Freund, über die zwischen den Lutheranern und Reformirten vorsehende Glaubensvereinigung v. W. — Verbreitung der Bibel. — Dienstbeförderungen &c. — Mannigfaltigkeiten.

Nr. 9. Ueber die Einführung der pestalozzischen Methode in die Dorfschulen, v. Strbr. — Dienst-Jubiläum des Schulmeister Lanke zu Priester. — Bosß gegen Stollberg. — Dienstbeförderungen &c. —

Nr. 10. Soll der Prediger in seinen öffentlichen Vorträgen auch auf politische Gegenstände Rücksicht nehmen? von S. — Ein wohlgemeinter Wink! v. W. — Nachricht von der Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen verstorbenen Schullehrer im Reg. Bez. Potsdam. — Verordnung der Königl. Regier. zu Oppeln. — Verordnung der Königl. Consist. der Prov. Jülich Cleve Berg. — Dienstbeförderungen &c. — Todesfälle. — Anzeige nützlicher Schriften: Wilbergs Anleitung zum Unterrichte im Kopfrechnen 2 Bde.

Nr. 11. Ueber die Nothwendigkeit musikalischer Kenntnisse der Prediger und Schullehrer. — Bericht über das Schulwesen im Danziger Regierungsbezirk. — Evangelisches Kirchenwesen in der Provinz Posen. — Confessions-Vereinigung. — Verordnung der Königl. Regier. zu Danzig. — Verbesserung der Schulen. —

Nr. 12. Ueber die Nothwendigkeit musikalischer Kenntnisse u. (Beschluss.) — Ueber die Nassauische Schulverfassung v. S. — Auszug aus einem Schreiben des Pfarrers u. Schulinspektor Koss in Sudberg, über den Zustand des Elementarschulwesens in den Gegenden des linken Rheinufers. — Dienstbeförderungen u. — Anzeige einer Schrift des Superintendent Schiller in Artern. — Literarischer Anzeiger. Nr. 1.

Nr. 13. Verordnung des Königl. Consist. der Prov. Cleve-Berg, die Schulverfassung des Landes betreffend. — Ueber die Aufnahme-Fähigkeit in das Schullehrer-Seminarium zu Bromberg. — Kurze Lebensbeschreibung u. — Verordnung des Königl. Consistorii der Provinz Posen. — Ob Etwas und was für die Beförderung der Kirchlichkeit geschehen, oder nicht geschehen soll, von Dr. Bretschneider. — Dienstbeförderungen u. —

Nr. 14. Die Gesangschule des Gymnasii zu Münster. — Verordnung des Königl.

Consistorii zu Münster. — Verordnung der Königl. Regier. zu Köln. — Verordn. der Königl. Regier. z. Königsberg. — Verordn. der Königl. Regier. zu Minden. — Verordn. der Königl. Regier. zu Liegnitz. — Ob etwas, und was für die Beförderung der Kirchlichkeit geschehen oder nicht geschehen soll, (Fortsetz.) — Auch in Preußen ist ein erfreuliches Streben u. — Literarischer Anzeiger Nr. 2.

Nr. 15. Nachrichten über Schulverfassung a. d. Regier. Bez. Frankfurt. — Ueber den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zustand unserer Theologie, v. W. — Ob Etwas, und was für die Beförderung u. (Beschluss.) — Verordnung der Königl. Regier. zu Potsdam. — Verordn. des Königl. Consistorii zu Münster. —

Nr. 16. Von einem in * * * errichteten Schullehrervereine, v. S. — Wo eine gute Schule sein soll, da muß auch ein gutes Schulhaus sein, v. W. — Stand des Schulwesens im Regier. Bez. Marienwerder. — Verordn. des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Posen. — Verordn. der Königl. Regier. zu Münster. — Auch in Preußen ist ein erfreuliches Streben u. — Ehrenbezeugungen. — Dienstbeförderungen. —

Nr. 17. Ein Wort über die Ausbildung des sittlichen Gefühls der Jugend in den Volksschulen. — De initio euangelii Jo-



hannis, Commentatio historico - critica
praelecta in Synodo Hadmerslebensi, de
Münnich, — Verordn. der Königl. Regier.
zu Oppeln; — zu Liegnitz; — zu Münster. —
Dienstbeförderungen. — Auch in Preußen
ist ein erfreuliches Streben u. — Todes-
fälle.

Nr. 18. De initio evangelii Iohannis
de Münnich. (Beschluß.) — Verordn.
des Königl. Consist. zu Cleve-Berg. — Ver-
ordn. der Königl. Regier. zu Düsseldorf;
Verordn. des Königl. Consist. zu Branden-
burg. — Anzeige neuer Schriften: Der
neueste deutsche Schulfreund, v. Serrenner,
groß Bdeh. — Dienstbeförderungen.

Nr. 19. Antwort auf das in Nr. 8 d. W.
enthaltene Schreiben, über die vorsehende
Glaubensvereinigung, v. W — d. — Die
neu organisirten Gymnasien zu Erfurt und
Kreuznach. — Der neueste deutsche Schul-
freund u. (Fortsetzung).

Nr. 20. Erklärung der Schriftstelle Jo-
hann. 3. V. 14. Wie Moses in der Wüste u.
v. Münnich. — Vorlesungen auf der Rhein-
Universität zu Bonn. — Verordn. der Königl.
Regierungen zu Cöln; Oppeln; Cöslin;
Merseburg. — Dienstbeförderungen.

Nr. 21. Ueber das Schulwesen im Regier.
Bez. Bromberg, v. Schulrath Dr. Reich-
helm. — Erklärung der Schriftstelle Joh.
3. V. 14. (Beschluß.) — Ueber die Lauf-

zeugen und Gevattern, v. Steinbrenner. —
 Ueber die Eröffnung des Stadt- und Land-
 schullehrer-Seminariums zu Bromberg. —
 Bekanntmachung der Königl. Regier. zu Po-
 sen. — Dienstbeförderungen. — Anzeige
 neuer Schriften: Der Denkfremd und der
 Kinderfreund, v. Schlez; v. W. in Coblenz.
 Nr. 22. Einige Bemerkungen zu dem
 Aufsatze in d. W. Nr. 4., „Schulordnung“
 betitelt, v. Schmidt. — Vereinigungsfeier
 zu Wattencheid im Regier. Bez. Arnberg. —
 Verordn. des Königl. Ober-Präsidii zu Mün-
 ster. — Bekanntmachung der Königl. Regier.
 zu Arnberg. — Dienstbeförderungen. — An-
 zeige neuer Schriften: Ideen zur Synodal-
 Verfassung u. v. Schaaf.
 Nr. 23. Das Gymnasium zu Erfurt, v.
 H. . . . v. — Ideen zur Synodal-Verf.
 (Fortsetzung)
 24. Beantwortung der von einem Amts-
 bruder in dem sogenannten Synodalbuche
 aufgeworfenen Frage: war, philosophisch be-
 trachtet, der Gögendienst oder die Anbetung
 des einigen Gottes älter, vorgelesen in der
 Burgschen Synode von dem Superintenden-
 ten Blühdorn. — Nachricht von der Fort-
 bildungsanstalt für Schullehrer in dem Groß-
 herzogl. Niederrheinischen Kreise Braunsfels,
 v. Wz. — 2 Verordn. des Königl. Consiß.
 v. Sachsen. — Verordn. der Königl. Regier.
 zu Merseburg. — Dienstbeförderungen. —

Einige Winke zur Verbesserung des religiösen
Gesangs in unsern Schulen, v. G — r. —
Ideen zur Synodal = Verf. (Beschluß.)

Nr. 25. Einige Winke zur Verbesserung
x. (Beschluß.) — Praktische Regeln für
Landschullehrer, wie sie eine zweckmäßige
Schulzucht einführen und erhalten können,
v. Superintend. Richter. — Verordn. der
Königl. Regier. zu Merseburg. —

Nr. 26. Praktische Regeln x. v. Rich-
ter. (Fortsetz.) — Verordn. des Königl.
Consist. v. Jülich = Cleve = Berg. — 2 Ver-
ordn. der Königl. Regierung zu Magdeburg. —
Beiträge zur Theorie der Liturgik, v. W. K.
W. Stein. — Dienstbeförderungen.

Nr. 27. Praktische Regeln x. v. Richter.
(Beschluß.) — Beiträge zur Theorie der
Liturgik x. v. Stein. (Fortsetz.) — Die-
Krolog: der Kreis = Schulauffseher, Pfarrer J.
Fr. Krüger zu Schwes, im Regier. Bez.
Marienwerder. — Dienstbeförderungen.

Nr. 28. Beiträge zur Theorie der Litur-
gik x. v. Stein. (Fortsetz.) — Ueber die
Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit schriftli-
cher Ausarbeitungen für Schullehrer, v. Wz.
— Circular = Schreiben eines Superintenden-
ten im Regier. Distrikte Erfurt, an seine
Amtsbrüder. — Eine in England gebräuch-
liche, ganz leichte Predigt = Methode, v. W. —
Nachrichten aus der Diözese Eilenburg. —
Literarischer Anzeiger Nr. 3. —

Nr. 29. Beiträge zur Theorie der Liturgie 2c. v. Stein. (Fortsetz.) — Die Volksschulen in England, vom Kanzler Niemeyer. — Verdienen die amtlichen Berichte eines Pfarrers vollen Glauben oder nicht, v. Wz. — Rundschreiben der Provinzial-Synode des Großherzogthums Niederrhein 2c. — Verordn. der Königl. Regier. zu Merseburg. — Wechselgesänge, mit Musikbeilage. —

Nr. 30. Ein Wort über die Wiedergeburt unserer evangelischen Kirche, v. M. Fr. Tändler. — Ueber Reinhardts textmäßige Predigtmanier 2c. v. — hd — Die Volksschulen in England. (Beschluß.) — Anzeige nützlicher Schriften: Materialien zu Katechisationen 2c. v. J. L. Parisius, 3te Auflage.

Nr. 31. Am 3. August 1820, v. W — d. — Verordn. der Königl. Regier. zu Stralsund. — Confessions-Vereinigung zu Plenzschüg. — Ausführliche Nachricht von dem Königl. Prediger-Seminar zu Wittenberg, v. General-Superint. Dr. Nisch. — Ueber die Vorzüge der öffentlichen Bürger- und Landschulen vor den Privatinstitutionen. — Anzeige nützlicher Schriften: Materialien zu Katechisationen 2c. (Beschluß.) Conferenzgesellschaften 2c. —

Viele Hunderte haben bereits das Verdienstliche dieses Unternehmens anerkannt und dasselbe durch Anschaffung des Wochenblatts sowohl als durch unaufgeforderte Einsendung

von Beiträgen so unterstützt, daß ich behaupten kann: daß sich nicht leicht eine neue Zeitschrift in den ersten Monaten ihrer Existenz eines so ausgezeichneten Beifalls zu erfreuen haben gehabt dürfte, als die eben genannte.

Wenn ich nun jetzt schon mit dem steigenden Absatze, in den letzten Monaten häufig Beilagen geliefert habe, so soll dies in der Folge, wenn sich die Zahl der Abnehmer noch mehr vergrößert, noch öfterer geschehen, so daß der ohnedies wohlfeile Preis, durch die vermehrte Bogenzahl noch bedeutend vermindert wird und dadurch die entfernteren Interessenten, für das, was sie den Postämtern, für Bestellungen ic. zu vergüten haben, reichlich entschädiget werden.

Durch die vortreflichsten Beiträge der Herren Mitarbeiter bin ich zu der Versicherung berechtigt: daß den Herren Predigern und Schullehrern die Fortsetzung des Wochenblatts ein wahres Schatzkästlein von Kenntnissen, Belehrung und Erhöhung sein wird.

Es erscheint von diesem Wochenblatte wöchentlich ein Stück von einem ganzen Bogen und (wie in den letzten Monaten häufig, und mehrt sich der Absatz, in der Folge noch häufiger) Beilagen dazu. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist 2 Rthlr. 12 Gr. Courant in halbjährl. Vorausbezahlung von 1 Rthlr. 6 Gr. wofür es durch alle löbl. Postämter und Buchhandlungen zu erhalten ist. Max

kann zu jeder Zeit eintreten muß sich aber den ganzen Jahrgang zu nehmen, verbindlich machen.

Statt aller weitem Empfehlung stehe hier nur die eines Ungenannten, welche der Allgem. Anzeiger d. J. Nr. 113. S. 1216 enthält.

Empfehlung
eines sehr schätzbaren Wochenblatts für Prediger und Schullehrer.

Seit Anfange dieses Jahrs kommt bei dem Buchhändler Müller in Erfurt ein Wochenblatt für Prediger und Schullehrer der Preussischen Monarchie heraus, das gewiß in aller Absicht der dringendsten Empfehlung werth ist. Man darf nur einige der ersten Stücke darin durchlesen, und man wird gewiß sogleich mit hoher Freude bemerken, von was für einem herrlichen Geiste sowohl der Redakteur, als die sämtlichen Mitarbeiter belebt werden. Alles bezieht sich darin auf den großen Segen, der durch das Predigt- und Schul-Amte verbreitet werden soll, und jeder Prediger und Schullehrer, der nach einer in seinem hohen Berufe treu vollendeten Woche dieses Wochenblatt zur Hand nimmt und den einen oder den andern Aufsatz, nach neuer Stärkung sich sehnend, durchliest, der wird sich auch jedesmal für sein gemeinnütziges, aber oft beschwerliches Wirken mit neuem Muthe erfüllt und von neuem Eifer erwärmt und begeistert fühlen. Auch

das muß große Aufmerksamkeit erregen, daß in dem 8ten Stücke desselben auf die beste Beantwortung jeder der drei äußerst interessanten Fragen:

- 1) Welche Bestimmungen haben die Volksschulen, muß noch etwas von denselben, oder noch etwas für dieselben geschehen?
- 2) Wie soll der Unterricht in der deutschen Sprache in unsern Volksschulen betrieben werden, wenn er nicht nur den freien Gebrauch unserer Muttersprache befördern, sondern mehr noch als Bildungsmittel dienen soll?
- 3) Hat die Kirchenscheu unserer Generation in der That so sehr überhand genommen, daß es einer Kirchenbuße und Kirchencensur, sie zu bekämpfen, bedarf? oder welches sind die wahren und leichtesten Mittel zur Wiederbelebung der Religiosität und zur Vertreibung der Kirchenscheu

ein Preis von 50 Rthlr. in Büchern gesetzt worden ist, und man sieht auch daraus, wie viel zugleich dem edelmüthigen Redacteur mit daran gelegen ist, daß nur das wahrhaft Gute und Zweckmäßige in Hinsicht auf Kirchen und Schulen immer mehr befördert werden soll. Wöchte doch jeder Prediger und Schullehrer, dem seine eigene immer weitere Fortbildung am Herzen liegt, dieses Wochenblatt

mit halten, zumahl, da es jährlich
nicht mehr, als 2 Rthlr. 12 Gr. ko-
stet. Wir müssen ja immer, Jahr aus, Jahr
ein, so viel auf unsern trägen Gefährten vom
Staub und auf das große Thier in uns, das
die Welt regiert, verwenden, sollte denn un-
ser Geist zu seiner Erhebung und Stärkung
nicht auch einigen Aufwand verdienen?

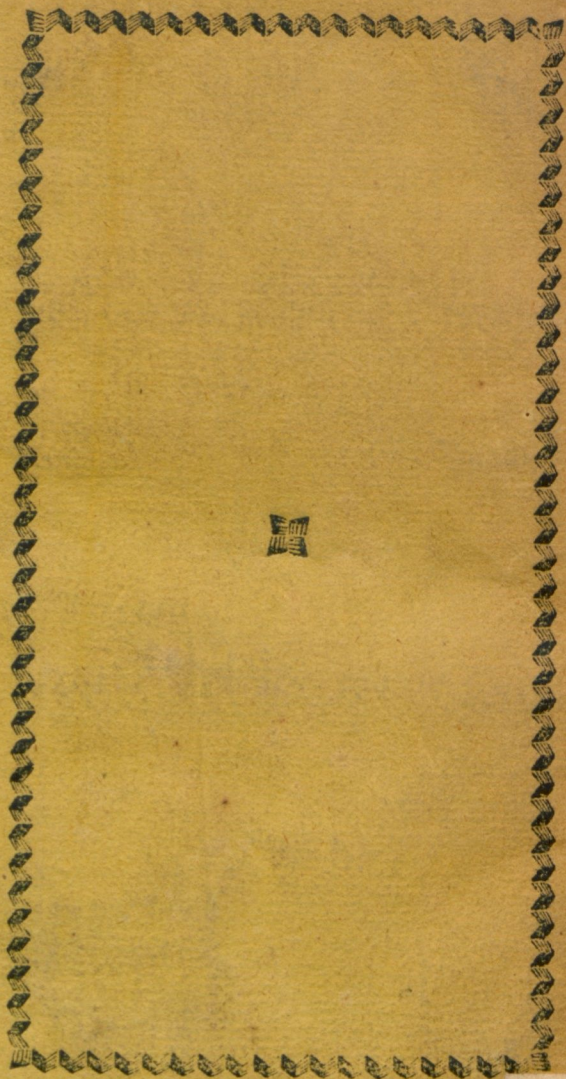
N.

mit diesen, zumal, da es
nicht mehr, als ein
Jahr, die selben in
ein zu viel auf
Geduld und auf
die Welt regiert,
Ist Gott zu
nicht und diesen



W 1247 (1)





1055



Sammlung
der
Königl. Preuß. Gesetze.
über
Aufgebot und Trauung,
für evangelische Prediger des Herzogthums
Sachsen.

